Staubschutzwand

Technische Daten

Autokran (to)	80
Gewicht (to)	1.5
Gesamthöhe (m)	12
Gesamtbreite (m)	6

© Copyright Steck 01/2024

Da der Bauherr als Betreiber der Baustelle die Verantwortung über Staubemissionen hat. Muss er auch geeignete Maßnahmen der Staub-vermeidung oder -reduzierung ergreifen.
Das ergibt sich aus der in der **§ 22 Abs. 1 BImSchG** (Bundesimmissionsschutzgesetz) geregelten Pflicht zur Immissions-verhinderung beziehungsweise Immissionsreduzierung.

- die Vermeidung beziehungsweise Minderung von Stäuben auf Baustellen zur Vorsorge vor gesundheitlichen Gefahren oder erheblichen Belästigungen der auf der Baustelle beschäftigten Personen und Dritter.

- möglichen Aus- und Wechsel-wirkungen der Baustelle ausein-ander zu setzen. Dabei ist nicht nur die Belastung von Personen wie beispielsweise Anwohnern, Passanten, Nutzern von Einrichtungen wie Kindergärten, Arbeitnehmern anderer Betriebe oder Patienten in Betracht zu ziehen.
  Auch mögliche Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Luft, Grundwasser) müssen berücksichtigt werden.

- Bei der Baustellenplanung und –einrichtung sind die in den einzelnen Bauphasen erfolgenden staub-freisetzenden Arbeiten, insbesondere mit Gefahrstofffreisetzungen, zu ermitteln sowie staubmindernde Maßnahmen auf Baustellen festzulegen und konsequent umzusetzen.

- und kleine Absplitterungen vom Beton

Die Staubschutzwand ist dafür da, die unvermeidbare Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken und vor kleine Absplitterungen vom Beton zu schützen.

WARNUNG !

Missachtungen staubminimierender Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik können Stillegungen (§ 25 Abs. 1 BImSchG) von Baustellen zur Folge haben.

© Copyright Steck 2024 Ohne Gewähr!
Tel.+49 (0) 7345 9123 - 0 Fax+49 (0) 7345 9123 - 20 E-Mail info@steck.de www.steck.de